

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

- a) zu dem von den Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Stiegler, Dr. de With und der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen  
den unlauteren Wettbewerb**  
— Drucksache 10/80 —

- b) zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher  
Vorschriften**  
— Drucksache 10/4741 —

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Roth, Rapp (Göppingen), Ranker, Oostergetelo, Stiegler, Dr. Schwenk (Stade), Bachmaier, Curdt, Fischer (Homburg), Huonker, Meininghaus, Müller (Schweinfurt), Pfuhl, Reschke, Stahl (Kempfen), Vosen, Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 10/5002 —

**Wettbewerb und Verbraucherschutz im Einzelhandel**

- d) zu dem Antrag der Fraktion der SPD  
— Drucksache 10/5003 —

**Ladenschluß im Einzelhandel**

**A. Problem**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 10/4741 — behandelt im wesentlichen folgende Regelungskomplexe:

Anpassungen von Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb an die Belange der Wirtschaft und der Verbraucher,

Neugestaltung des Kündigungsrechts des Schuldners bei Darlehen (§ 247/§ 609 a neu BGB),

Änderungen der Ladenschlußzeiten zur Versorgung von Pendlern und Reisenden,

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bei einem Übergang zur Teilzeitarbeit,

Befristete Aussetzung der Arbeitgeberleistungen zur Winterbauförderung.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/80 — enthält Neuregelungen zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, zum Teil übereinstimmend mit dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741. Die Anträge der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/5002, 10/5003 — behandeln Fragen des Wettbewerbs, des Verbraucherschutzes und des Ladenschlusses im Einzelhandel.

**B. Lösung**

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit gegen die Stimmen der Opposition die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalition — Drucksache 10/4741 — mit Einzeländerungen und die Ablehnung der Vorlagen der Fraktion der SPD.

Im wesentlichen enthält der Gesetzentwurf in der empfohlenen Fassung folgende Regelungen:

1. Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb:

Verbot der öffentlichen Werbung mit mengenmäßiger Beschränkung,

Verbot der öffentlichen Werbung mit Preisgegenüberstellungen,

Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen. Hier wird vom Ausschuß zusätzlich die Zulassung von Jubiläumsverkäufen sowie von Verkäufen wegen eines Umbaus vorgeschlagen,

Ausschluß des Aufwendungsersatzes bei mißbräuchlicher Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen,

Rücktritt für Abnehmer, die durch unwahre Werbeangaben zum Vertragsschluß bestimmt werden,

flexible Streitwertbemessung bei Unterlassungsansprüchen.

2. Neugestaltung des Kündigungsrechts des Schuldners bei Darlehen mit unterschiedlichen Regelungen für festver-

zinsliche und variabel verzinsliche Kredite. Bei festverzinslichen Darlehen soll kein Kündigungsrecht für die Dauer der jeweiligen Zinsbindung bestehen, wobei die Höchstbindungsfrist zehn Jahre betragen soll. Eine Ausnahme soll für Verbraucherdarlehen gelten. Diese sollen nach einer unkündbaren Vorlaufzeit von sechs Monaten mit einer dreimonatigen Frist kündbar sein.

Darlehen mit variablem Zinssatz sollen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden können.

3. Die Landesregierungen sollen eine Verordnungsermächtigung erhalten, zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden Regelungen zu erlassen, wonach in Städten mit über 200 000 Einwohnern Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und in Bahnhofspassagen auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlußzeiten an Werktagen offengehalten werden dürfen und auch andere Waren als Reisebedarf abgegeben werden dürfen.

Eine ähnliche Ermächtigung soll für Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen gegeben werden.

4. Bei Übergang von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung sollen höherverdienende Angestellte von der Krankenversicherungspflicht befreit bleiben. Hebammen sollen, wenn sie nur ein geringes Einkommen haben, krankenversicherungsfrei werden.
5. Die Arbeitgeberleistungen zur produktiven Winterbauförderung sollen befristet ausgesetzt werden.

### C. Alternativen

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnen den Gesetzentwurf in der empfohlenen Fassung insgesamt ab, stimmen jedoch einem Teil der Einzelvorschriften zu. Die Fraktion der SPD schlägt im übrigen die Annahme ihres Gesetzentwurfs — Drucksache 10/80 — vor, soweit er zum Teil weitergehende, zum Teil weniger weitgehende Vorschläge enthält. Zu § 4 UWG hat sie vorgeschlagen, in die Strafbestimmung auch den Mißbrauch begleitender Glückspiele einzubeziehen. Zu § 609 a Abs. 1 Nr. 2 BGB empfiehlt sie, die Ausnahmeregelung bei der Kündigungsmöglichkeit von Verbraucherdarlehen auf die Fälle einzuschränken, wenn sie für Zwecke einer selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat bei der Änderung des Ladenschlußgesetzes beantragt, die Regelung auf Städte mit über 400 000 Einwohnern an Stelle von 200 000 vorzusehen.

### D. Kosten

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb werden Bund, Länder und Ge-

meinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Rechtsvereinfachung im Bereich des Rechts der Sonderveranstaltungen führt für Länder und Gemeinden eher zu einer Kostenentlastung.

Hinsichtlich der Änderung des Kündigungsrechts bei hohem Zinssatz sieht § 609 a Abs. 3 des Entwurfs vor, daß das Kündigungsrecht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband ausgeschlossen oder erschwert werden darf.

Die dadurch eventuell bedingten Kosten lassen sich nicht abschätzen, dürften aber eher gering sein, da die öffentliche Hand von der Kündigungsmöglichkeit gemäß § 247 Abs. 1 BGB in der Vergangenheit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht hat.

Der Wegfall der beiden Arbeitgeberleistungen zur Produktiven Winterbauförderung wird eine Einsparung von rund 200 Mio. DM erbringen. Das wird zu einer Absenkung der Winterbaumlage von 3% auf 2,2% führen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/80 — und die Anträge — Drucksachen 10/5002, 10/5003 — abzulehnen.

Bonn, den 25. Juni 1986

## **Der Rechtsausschuß**

|                 |                  |                             |                                 |                            |
|-----------------|------------------|-----------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| <b>Helmrich</b> | <b>Eylmann</b>   | <b>Sauter (Ichenhausen)</b> | <b>Dr. Schroeder (Freiburg)</b> | <b>Dr. Schwenk (Stade)</b> |
| Vorsitzender    | Berichterstatler |                             |                                 |                            |

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wirtschafts- und verbraucherrechtlicher Vorschriften

— Drucksache 10/4741 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

## Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
wirtschafts- und verbraucherrechtlicher  
Vorschriften**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Gesetzes  
gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685)*, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 c werden folgende §§ 6 d und 6 e eingefügt:

## „§ 6 d

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. die Abgabe einzelner aus dem gesamten Angebot hervorgehobener Waren je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt oder
2. Preisangaben oder blickfangmäßig herausgestellte sonstige Angaben über einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren *macht*, deren Abgabe er je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt, *und damit* den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft,

kann auf Unterlassung dieser Art der Werbung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sich die Bekanntmachung oder Mitteilung ausschließlich an Personen richtet, die die Waren in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und  
sozialrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Gesetzes  
gegen den unlauteren Wettbewerb**

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721)**, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 c werden folgende §§ 6 d und 6 e eingefügt:

## „§ 6 d

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. unverändert
2. den Anschein eines besonders günstigen Angebots **durch** Preisangaben oder blickfangmäßig herausgestellte sonstige Angaben über einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren hervorruft, deren Abgabe er je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt,

kann auf Unterlassung dieser Art der Werbung in Anspruch genommen werden.

(2) unverändert

## Entwurf

## § 6e

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die tatsächlich geforderten Preise für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren oder gewerbliche Leistungen höheren Preisen gegenüberstellt oder Preissenkungen um einen bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz ankündigt und dabei den Eindruck erweckt, daß er die höheren Preise früher gefordert hat, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. auf Preisauszeichnungen, die nicht blickfangmäßig herausgestellt werden,
  2. wenn ohne blickfangmäßige Herausstellung auf einen höheren Preis Bezug genommen wird, der in einem früheren Katalog oder einem ähnlichen, das Angebot in einem Warenbereich umfassenden Verkaufsprospekt enthalten ist,
  3. wenn die Bekanntmachung oder Mitteilung sich ausschließlich an Personen richtet, die die Waren oder gewerblichen Leistungen in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.“
2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 7

(1) Wer Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen (Sonderveranstaltungen), ankündigt oder durchführt, kann, *sofern es sich nicht um Sonderveranstaltungen für die Dauer von jeweils zwölf Werktagen beginnend am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli handelt, in denen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Lederwaren oder Sportartikel zum Verkauf gestellt werden*, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Sonderveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren, die sich in den regelmäßigen Geschäftsverkehr des Unternehmens einfügen, ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden (Sonderangebote).“

siehe § 7 Abs. 1

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 6e

(1) unverändert

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. unverändert
  2. wenn ohne blickfangmäßige Herausstellung auf einen höheren Preis Bezug genommen wird, der in einem früheren Katalog oder einem ähnlichen, das Angebot in einem Waren- **oder Dienstleistungsbereich** umfassenden Verkaufsprospekt enthalten ist,
  3. unverändert
2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 7

(1) Wer Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen (Sonderveranstaltungen), ankündigt oder durchführt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Sonderveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden **und diese Angebote** sich in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens einfügen (Sonderangebote).

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Sonderveranstaltungen für die Dauer von zwölf Werktagen

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Die §§ 7 a bis 7 d werden aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 8

(1) Ist die Räumung eines vorhandenen Warenvorrats infolge eines Schadens, der durch Feuer, Wasser, Sturm oder ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes vergleichbares Ereignis verursacht wurde, den Umständen nach unvermeidlich (Räumungszwangslage), so können, soweit dies zur Behebung der Räumungszwangslage erforderlich ist, Räumungsverkäufe auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 1 für die Dauer von höchstens zwölf Werktagen durchgeführt werden. Bei der Ankündigung eines Räumungsverkaufs nach Satz 1 ist der Anlaß für die Räumung des Warenvorrats anzugeben.

(2) Räumungsverkäufe wegen Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs können auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 1 für die Dauer von höchstens 24 Werktagen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter mindestens drei Jahre vor Beginn keinen Räumungsverkauf wegen Aufgabe eines Geschäftsbetriebs gleicher Art durchgeführt hat, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die einen Räumungsverkauf vor Ablauf dieser Frist rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Räumungsverkäufe nach *den Absätzen 1 und 2* sind spätestens eine Woche vor *ihrem Beginn* bei der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Handel, Handwerk und Industrie anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Grund des Räumungsverkaufs,
2. den Beginn und das Ende sowie den Ort des Räumungsverkaufs,
3. Art und Menge der zu räumenden Waren,

1. **beginnend am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli, in denen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Lederwaren oder Sportartikel zum Verkauf gestellt werden (Winter- und Sommer-schlußverkäufe),**

2. **zur Feier des Bestehens eines Unternehmens im selben Geschäftszweig nach Ablauf von jeweils 25 Jahren (Jubiläumsverkäufe).“**

3. unverändert

4. § 8 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 8

(1) Ist die Räumung eines vorhandenen Warenvorrats

1. infolge eines Schadens, der durch Feuer, Wasser, Sturm oder ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes vergleichbares Ereignis verursacht wurde **oder**

2. **vor Durchführung eines nach den baurechtlichen Vorschriften anzeige- oder genehmigungspflichtigen Umbauvorhabens** den Umständen nach unvermeidlich (Räumungszwangslage), so können, soweit dies zur Behebung der Räumungszwangslage erforderlich ist, Räumungsverkäufe auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 1 für die Dauer von höchstens zwölf Werktagen durchgeführt werden. Bei der Ankündigung eines Räumungsverkaufs nach Satz 1 ist der Anlaß für die Räumung des Warenvorrats anzugeben.

(2) unverändert

(3) Räumungsverkäufe nach **Absatz 1 Nr. 1** sind spätestens eine Woche, **Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Nr. 2 und nach Absatz 2 spätestens zwei Wochen vor ihrer erstmaligen Ankündigung** bei der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Handel, Handwerk und Industrie anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. Art, **Beschaffenheit** und Menge der zu räumenden Waren,

## Entwurf

4. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 2 die Dauer der Führung des Geschäftsbetriebs.

Der Anzeige sind Belege für die den Grund des Räumungsverkaufs bildenden Tatsachen beizufügen.

(4) Die Einsicht in die *Anzeige* ist *jedermann* gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind die amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie die von diesen bestellten Vertrauensmänner befugt. Zu diesem Zweck können sie die Geschäftsräume des Veranstalters während der Geschäftszeiten betreten.

(5) Auf Unterlassung der Ankündigung oder Durchführung *eines* Räumungsverkaufs kann in Anspruch genommen werden, wer

1. den Absätzen 1 bis 4 zuwiderhandelt,
2. nur für den Räumungsverkauf beschaffte Waren zum Verkauf stellt (Vor- und Nachschieben von Waren).

(6) Auf Unterlassung kann ferner in Anspruch genommen werden, wer

1. den Anlaß für den Räumungsverkauf mißbräuchlich herbeigeführt hat oder in anderer Weise von den Möglichkeiten eines Räumungsverkaufs mißbräuchlich Gebrauch macht,
2. mittelbar oder unmittelbar den Geschäftsbetrieb, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortsetzt oder als Veranstalter des Räumungsverkaufs vor Ablauf von zwei Jahren am selben Ort oder in benachbarten Gemeinden einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen aufnimmt, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die die Fortsetzung oder Aufnahme rechtfertigen.“

5. Die §§ 9, 9 a, 10 und 11 werden aufgehoben.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. **im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung der Verkaufsfläche, die von der Baumaßnahme betroffen ist,**

5. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 2 die Dauer der Führung des Geschäftsbetriebs.

Der Anzeige sind Belege für die den Grund des Räumungsverkaufs bildenden Tatsachen beizufügen, **im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 auch eine Bestätigung der Baubehörde über die Zulässigkeit des Bauvorhabens.**

(4) Zur Nachprüfung der Angaben sind die amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie die von diesen bestellten Vertrauensmänner befugt. Zu diesem Zweck können sie die Geschäftsräume des Veranstalters während der Geschäftszeiten betreten. Die Einsicht in die **Akten und die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen** ist jedem gestattet.

(5) Auf Unterlassung der Ankündigung oder Durchführung **des gesamten** Räumungsverkaufs kann in Anspruch genommen werden, wer

1. unverändert
2. unverändert

(6) Auf Unterlassung kann ferner in Anspruch genommen werden, wer

1. unverändert
2. unverändert

3. **im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 vor der vollständigen Beendigung der angezeigten Baumaßnahme auf der davon betroffenen Verkaufsfläche einen Handel fortsetzt.“**

5. unverändert

## Entwurf

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 13

(1) Wer den §§ 4, 6, 6c, 12 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6e, 7, 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen,
3. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Im Falle des § 1 können diese Verbände den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden,
4. von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern *oder den auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Berufskammern.*

(3) Im Falle des § 12 kann der Anspruch auf Unterlassung nur von den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern geltend gemacht werden.

(4) Werden in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen Inhaber des Betriebs begründet.

(5) *Wer einen Unterlassungsanspruch außergerichtlich geltend macht, kann vom Zuwiderhandelnden einen Ersatz der Aufwendungen für die erste Abmahnung nicht verlangen.*

(6) Zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 wußte oder wissen mußte, daß die von ihm gemachten Angaben irreführend sind. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie wußten, daß die von ihnen gemachten Angaben irreführend waren;
2. wer den §§ 6 bis 6e, 7, 8, 12 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 13

(1) unverändert

(2) In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6e, 7, 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(3) unverändert

(4) Werden in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

**(5) der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände mißbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.**

(6) unverändert

## Entwurf

## 7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

## „§ 13 a

(1) Ist der Abnehmer durch eine unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangabe im Sinne von § 4, die für den Personenkreis, an den sie sich richtet, für den Abschluß von Verträgen wesentlich ist, zur Abnahme bestimmt worden, so kann er von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Werbung mit der Angabe von einem Dritten aus, so steht dem Abnehmer das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der andere Vertragsteil die Unwahrheit der Angabe kannte oder kennen mußte oder sich die Werbung mit dieser Angabe durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat.

(2) Der Rücktritt muß dem anderen Vertragsteil gegenüber unverzüglich erklärt werden, nachdem der Abnehmer von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die sein Rücktrittsrecht begründen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrages erklärt wird. Es kann nicht im voraus abbedungen werden.

(3) Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 1 d Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Geht die Werbung von einem Dritten aus, so trägt im Verhältnis zwischen dem anderen Vertragsteil und dem Dritten dieser den durch den Rücktritt des Abnehmers entstandenen Schaden allein, es sei denn, daß der andere Vertragsteil die Zuwiderhandlung kannte.“

8. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „§ 13 Abs. 3“ durch die Worte „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „§ 13 Abs. 3“ durch die Worte „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

## 10. § 23 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 23 a

Bei der Bemessung des Streitwerts für Ansprüche auf Unterlassung von Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4, 6, 6 a bis 6 e, 7, 8 ist es wertmindernd zu berücksichtigen, wenn die Sache *einen geringen Umfang hat* oder eine Belastung der Parteien mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.“

## 11. § 23 a wird § 23 b.

## 12. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

## „§ 13 a

(1) Ist der Abnehmer durch eine unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangabe im Sinne von § 4, die für den Personenkreis, an den sie sich richtet, für den Abschluß von Verträgen wesentlich ist, zur Abnahme bestimmt worden, so kann er von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Werbung mit der Angabe von einem Dritten aus, so steht dem Abnehmer das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der andere Vertragsteil die Unwahrheit der Angabe **und ihre Eignung zur Irreführung** kannte oder kennen mußte oder sich die Werbung mit dieser Angabe durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

8. unverändert

9. unverändert

## 10. § 23 a wird wie folgt gefaßt:

## „§ 23 a

Bei der Bemessung des Streitwerts für Ansprüche auf Unterlassung von Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4, 6, 6 a bis 6 e, 7, 8 ist es wertmindernd zu berücksichtigen, wenn die Sache **nach Art und Umfang einfach gelagert ist** oder eine Belastung **einer** der Parteien mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.“

11. unverändert

## 12. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes

## Entwurf

*wegen einer Wettbewerbshandlung geltend gemacht wird, die nicht den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betrifft, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelsachen.“*

## 13. § 27 a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).“

## b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einigungsstellen sind für den Fall ihrer Anrufung durch einen letzten Verbraucher oder einen in § 13 Abs. 2 Nr. 3 genannten Verbraucherverband mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat, als Vorsitzendem und einer gleichen Anzahl von Gewerbetreibenden und Verbrauchern als Beisitzern, im übrigen mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.“

## c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „aus § 13“ durch die Angabe „aus den §§ 13 und 13 a“ ersetzt.

d) In Absatz 11 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bei der Besetzung der Einigungsstellen sind die Vorschläge der für ein Bundesland errichteten, mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen zur Bestimmung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbraucher zu berücksichtigen.“

## 14. § 29 wird aufgehoben.

## Artikel 2

**Änderung des Rabattgesetzes**

Das Rabattgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 142 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

## § 12 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 12

Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen; **ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, in denen ein letzter Verbraucher einen Anspruch aus § 13 a geltend macht, der nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes herrührt.**“

## 13. unverändert

## 14. unverändert

## Artikel 2

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 3

**Änderung der Zugabeverordnung**

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.“

## Artikel 4

**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb *wegen einer Wettbewerbshandlung, die nicht den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betrifft*“.

## Artikel 5

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

1. § 247 wird aufgehoben.

2. Nach § 609 wird folgender § 609 a eingefügt:

## „§ 609 a

(1) Der Schuldner kann ein Darlehen, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

## Artikel 3

## unverändert

## Artikel 4

**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb **mit Ausnahme der Ansprüche der letzten Verbraucher aus § 13 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit nicht ein beiderseitiges Handelsgeschäft nach Absatz 1 Nr. 1 gegeben ist**“.

## Artikel 5

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 609 wird folgender § 609 a eingefügt:

## „§ 609 a

(1) Der Schuldner kann ein Darlehen, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

## Entwurf

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in *regelmäßigen* Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Schuldner jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;
2. wenn das Darlehen einer natürlichen Person gewährt und nicht durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; dies gilt nicht, wenn das Darlehen ganz oder überwiegend für Zwecke einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt war;
3. in jedem Falle nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts der Auszahlung.

(2) Der Schuldner kann ein Darlehen mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

(3) Das Kündigungsrecht des Schuldners nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband.“

## Artikel 6

**Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes**

§ 18 des Hypothekendarlehensgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584), wird aufgehoben.

## Artikel 7

**Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank**

§ 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171) wird aufgehoben.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in **bestimmten** Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Schuldner jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;

2. unverändert

3. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Artikel 6

**Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes**

§ 18 des Hypothekendarlehensgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird aufgehoben.

## Artikel 7

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## Artikel 8

## Artikel 8

**Änderung des Gesetzes  
über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

unverändert

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1389), wird aufgehoben.

## Artikel 9

## Artikel 9

**Änderung des Gesetzes  
über Schiffspfandbriefbanken**

entfällt

*In § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.*

## Artikel 10

## Artikel 10

**Änderung des Ladenschlußgesetzes****Änderung des Ladenschlußgesetzes**

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird wie folgt geändert:

## 1. § 8 wird wie folgt geändert:

## 1. In § 8 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Personenbahnhöfen“ die Worte „und in Fährhäfen“ angefügt,

„(2a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in Städten mit über 200 000 Einwohnern zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln

b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Die oberste Landesbehörde kann in Städten mit über 200 000 Einwohnern zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln die Offenhaltung von

1. Bahnverkehrsverkaufsstellen,

1. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und

2. Verkaufsstellen in internationalen Fährhäfen und

2. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

3. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof der Deutschen Bundesbahn mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

an Werktagen von 6 bis 22 Uhr bewilligen, wenn die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt ist.“

an Werktagen von 6 bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

## Entwurf

2. In § 9 wird folgender Absatz 2 a angefügt:

„(2 a) Die oberste Landesbehörde kann zur Versorgung der *Flugreisenden* mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln *die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf Flughäfen mit internationalem Reiseverkehr* an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen *bewilligen, wenn die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt ist.*“

## Artikel 11

**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 168 Buchstabe d wird die Bezeichnung „4 und“ gestrichen.
2. Nach § 173 e wird folgender § 173 f eingefügt:

## „§ 173 f

(1) Von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 wird auf Antrag befreit, wer dadurch versicherungspflichtig wird, daß seine Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Arbeitnehmer des Betriebes herabgesetzt wird. Dies gilt auch für Angestellte, die im Anschluß an ihr bisheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt. Voraussetzung ist ferner, daß der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren

1. als Angestellter beschäftigt,
2. wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig oder nach § 173 b befreit,
3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenpflege entsprechen.

(2) § 173 a Abs. 2 gilt.

(3) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und wegen der Umstel-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Flughäfen“ die Worte „und in Fährhäfen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a angefügt:

„(2 a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Versorgung der Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen **geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.**“

## Artikel 11

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

lung seines Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger wegen der Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

3. In § 405 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „oder nach § 173e“ die Worte „oder nach § 173f“ eingefügt.

## Artikel 12

**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

In das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird folgender § 238 eingefügt:

## „§ 238

Die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung nach den §§ 77 bis 79 werden für die Zeit vom 1. April 1986 bis zum 31. März 1989 [1990] nicht gewährt, es sei denn, daß eine Förderung vor dem 1. April 1986 durch Anerkennungsbescheid bewilligt oder vor dem ... (Tag der 3. Lesung im Deutschen Bundestag) beantragt worden ist.“

## Artikel 13

**Überleitungs- und Schlußvorschriften**

- (1) Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1969 (BAnz.Nr. 138 vom 31. Juli 1969);
2. die Anordnung (zur Regelung von Verkaufsanstaltungen besonderer Art) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. die Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1-3-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141).

(2) Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, bleiben § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die in Artikel 6 bis 9

## Artikel 12

**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

In das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 740), wird folgender § 238 eingefügt:

## „§ 238

Die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung nach den §§ 77 bis 79 werden bis zum 31. März 1989 nicht gewährt, es sei denn, daß die **Anerkennung einer Förderung** vor dem 1. Juli 1986 beantragt worden ist.“

## Artikel 13

**Überleitungs- und Schlußvorschriften**

- (1) unverändert

(2) Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, bleiben § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die in Artikel 6 bis 8

**Entwurf**

genannten Vorschriften in der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung anwendbar; § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

**Artikel 14****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 15****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Beschlüsse des 6. Ausschusses**

genannten Vorschriften in der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung anwendbar; § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

**Artikel 14**

unverändert

**Artikel 15****Inkrafttreten**

**(1) Die Artikel 10, 11, 12 und 14 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**

**(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1987 in Kraft.**

## Bericht der Abgeordneten Eylmann, Sauter (Ichenhausen), Dr. Schröder (Freiburg) und Dr. Schwenk (Stade)

### I. Zum Beratungsverfahren

Dem Rechtsausschuß sind zu den zu entscheidenden Regelungskomplexen folgende Vorlagen überwiesen worden:

- a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — Drucksache 10/80 —

Dieser Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 14. Sitzung vom 16. Juni 1983 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

- b) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wirtschaftlicher und verbraucherrechtlicher Vorschriften — Drucksache 10/4741 —

Antrag der Fraktion der SPD — Wettbewerb und Verbraucherschutz im Einzelhandel — Drucksache 10/5002 —

Antrag der Fraktion der SPD — Ladenschluß im Einzelhandel — Drucksache 10/5003 —

Dieser Gesetzentwurf und die beiden Anträge wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 196. Sitzung vom 5. Februar 1986 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie mitberatend an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat zunächst eine öffentliche Anhörung zur vorgeschlagenen Änderung der Ladenschlußzeiten (Artikel 10 des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/4741), zur vorgeschlagenen Änderung des Artikels 11 Reichsversicherungsordnung (des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/4741) und zum vorgeschlagenen Wegfall der Winterbauförderung (Artikel 12 des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/4741) durchgeführt. Sodann hat der Rechtsausschuß in seiner 81. Sitzung am 23. April 1986 eine weitere öffentliche Anhörung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, zur vorgesehenen Neuregelung der Kündbarkeit von Darlehen (§§ 247, 609 a BGB) sowie zu bestimmten Fragen zum Wettbewerb und Verbraucherschutz im Einzelhandel durchgeführt.

Die angehörten Vertreter von Verbänden, von Unternehmen sowie die Sachverständigen haben zu den vorgeschlagenen Änderungen — abgesehen von dem Wegfall der Winterbauförderung, zu dem einvernehmliche Meinungen bestanden — jeweils sehr gegensätzliche und unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Im Anschluß an die öffentlichen Anhörungen, auf deren Stenographische Protokolle Bezug genommen wird, hat der Rechtsausschuß die Vorlagen in seiner 80. Sitzung am 16. April 1986, in seiner 86. Sitzung am 4. Juni 1986, in seiner 88. Sitzung am 18. Juni 1986 und in seiner 89. Sitzung am 19. Juni 1986 beraten. Ihm lagen hierbei folgende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse vor:

- a) Stellungnahme des Finanzausschusses vom 14. Mai 1986: Der Finanzausschuß hat zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741 — darauf hingewiesen, daß sich durch die für Bund, Länder und Gemeinden vorgesehene Möglichkeit, das Kündigungsrecht des Schuldners auszuschließen (§ 609 a Abs. 3 Satz 2 BGB in Artikel 5 des Gesetzentwurfs) eine Wettbewerbsverfälschung zugunsten privater Schuldner ergeben könnte. Er bat den Rechtsausschuß um Prüfung dieses Problems. Im übrigen hat er den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741 — zur Kenntnis genommen und auf eine Beratung zu den Anträgen der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/5002, 10/5003 — verzichtet.

- b) Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 14. Mai 1986:

Dieser Ausschuß hat in seiner Stellungnahme empfohlen, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741 — anzunehmen und die Anträge der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/5002, 10/5003 — abzulehnen.

- c) Stellungnahmen des Wirtschaftsausschusses vom 8. Juni 1986:

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741 — mit Änderungen des Artikels 1 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — § 7 und § 8), des Artikels 10 (Änderung des Ladenschlußgesetzes) und des Artikels 12 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes), die auch im Rechtsausschuß von der Mehrheit beantragt und beschlossen worden sind, anzunehmen. Darüber hinaus hat der Wirtschaftsausschuß um wohlwollende Prüfung gebeten, ob und wie Räumungskäufe bei Aufgabe einer unselbständigen Filiale in die Regelung einbezogen werden sollen. Weiter empfiehlt der Wirtschaftsausschuß mit Mehrheit, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/80 — und die Anträge der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/5002, 10/5003 — abzulehnen.

- d) Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 18. Juni 1986:

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit Mehrheit dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741 — mit der Maßgabe zugestimmt, in Arti-

kel 10 (Änderung des Ladenschlußgesetzes) die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, wie sie auch im Rechtsausschuß gestellt und beschlossen worden sind, zu berücksichtigen. Im übrigen wurde mit Mehrheit empfohlen, die Anträge der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/5002, 10/5003 — abzulehnen.

## II. Zur Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den von diesen Fraktionen eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741 — mit den beschlossenen Einzeländerungen anzunehmen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN haben in der Schlußabstimmung im Rechtsausschuß gegen diesen Gesetzentwurf gestimmt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt des weiteren mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 10/80 — und der Anträge der Fraktion der SPD — Drucksachen 10/5002, 10/5003.

### 2. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/4741 — in der empfohlenen Fassung enthält im wesentlichen folgende Neuregelungen:

#### a) Änderungen beim unlauteren Wettbewerb (Artikel 1 des Gesetzentwurfs)

Hier soll vorgesehen werden:

- Verbot der öffentlichen Werbung mit mengenmäßiger Beschränkung (§ 6 d),
- Verbot der öffentlichen Werbung mit Preisgegenüberstellungen (§ 6 e),
- Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen (§§ 7, 8). Hier wird vom Ausschuß gegenüber der Fassung des Entwurfs zusätzlich die Zulassung von Jubiläumsverkäufen sowie von Verkäufen wegen eines Umbaus vorgeschlagen,
- Ausschluß des Aufwendungsersatzes bei mißbräuchlicher Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen (Abmahnungen) (§ 13 Abs. 5),
- Rücktrittsrecht für Abnehmer, die durch unwahre Werbeangaben zum Vertragschluß bestimmt wurden (§ 13 a),
- Flexible Streitwertbemessung bei Unterlassungsansprüchen (§ 23 a neu).

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — Drucksache 10/80 — schlägt teilweise weitergehende und teilweise weni-

ger weitgehende Regelungen vor. Siehe hierzu bei den Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften.

- b) Der Entwurf hebt den bisherigen § 247 BGB auf und bringt in einem neuen § 609 a BGB eine Neugestaltung des Darlehenskündigungsrechts. Es sollen nunmehr unterschiedliche Kündigungsmöglichkeiten für festverzinsliche und variabel verzinsliche Kredite vorgesehen werden. Bei festverzinslichen Darlehen soll kein Kündigungsrecht für die Dauer der jeweiligen Zinsbindung bestehen, wobei die Höchstbindungsfrist zehn Jahre betragen soll. Für Verbraucherdarlehen ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen; diese sollen nach einer unkündbaren Vorlaufzeit von sechs Monaten mit einer dreimonatigen Frist kündbar sein. Darlehen mit variablem Zinssatz sollen nun nach Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündbar sein.

- c) Die vorgeschlagenen Änderungen des Ladenschlußgesetzes sollen nach der Auffassung der Mehrheit die Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden während der allgemeinen Ladenschlußzeiten an Werktagen ermöglichen. Die Landesregierungen sollen eine entsprechende Verordnungsermächtigung erhalten, bei Städten mit über 200 000 Einwohnern Regelungen zu erlassen, wonach Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und Verkaufsstellen in Bahnhofspassagen, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbinden, über die allgemeinen Ladenschlußzeiten offengehalten werden können und sie auch andere Waren als Reisebedarf abgeben können.

Eine entsprechende Verordnungsermächtigung soll auch für Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen vorgesehen werden.

- d) Die Änderungen der Reichsversicherungsordnung in Artikel 11 des Gesetzentwurfs gestatten, daß höherverdienende Angestellte bei einem Übergang von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung auf Antrag weiterhin von der Krankenversicherungspflicht befreit bleiben können. Hebammen sollen, wenn sie nur ein geringes Einkommen haben, krankenversicherungsfrei werden.

- e) Mit der Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes soll durch ein befristetes Aussetzen der Arbeitgeberleistungen zur produktiven Winterbauförderung die Bauwirtschaft vorübergehend von Kosten entlastet werden. Das wird zu einer Absenkung der Winterbaumlage von 3 % auf 2,2 % führen.

Im folgenden werden zu den einzelnen Vorschriften die Änderungsanträge des Rechtsausschusses begründet und die abgelehnten Gegenanträge der Opposition sowie ihre Einwendungen

gegen die Empfehlungen der Mehrheit dargelegt. Im übrigen darf auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/4741 — und des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/80 — Bezug genommen werden.

**Zu Artikel 1 — Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) —**

**Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 4 — (SPD-Entwurf)**

Der Vorschlag der Ausschußmitglieder der SPD, den Straftatbestand der unwahren Werbung in § 4 UWG in mehrfacher Hinsicht zu verschärfen und dabei auch ausdrücklich den Mißbrauch mit Gewinnspielen einzubeziehen, wurde von der Mehrheit des Rechtsausschusses abgelehnt. Die Mehrheit ist, insbesondere hinsichtlich des Problems des Mißbrauchs mit Gewinnspielen der Auffassung, daß die geltenden Regelungen des UWG (§§ 1, 3 UWG) ausreichenden Schutz gewähren.

**Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 6 d —**

Die Umgestaltung des § 6 d Abs. 1 Nr. 2 ist redaktioneller Art. Dadurch soll die in der Begründung des Entwurfs dargelegte Zielrichtung gegen bestimmte Formen anlockender Werbung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Durch die Umstellung soll erreicht werden, daß der Anschein eines besonders günstigen Angebots nicht von der Abgabebeschränkung ausgehen muß.

Den grundsätzlichen Bedenken der Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD gegen das Verbot der Werbung im Zusammenhang mit einer mengenmäßigen Beschränkung ist die Mehrheit des Rechtsausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des Wirtschaftsausschusses wegen der Irreführungsgefahr, die mit einer solchen Werbung typischerweise verbunden ist, nicht gefolgt.

**Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 6 e —**

Durch die in § 6 e Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagene Änderung soll die Ausnahmeregelung auf Kataloge und katalogähnliche Verkaufsprospekte ausgedehnt werden, in denen Dienstleistungen, wie z. B. Reisen, angeboten werden. Zu Absatz 2 Nr. 2 geht der Ausschuß davon aus, daß Preise in verkehrüblicher Weise gegenübergestellt werden können. Die Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD sind im Gegensatz zur Mehrheitsmeinung überhaupt gegen das Verbot von Preisgegenüberstellungen in der Werbung.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 7 —**

Die vorgeschlagene Aufteilung des Textes des Absatzes 1 auf die Absätze 1 und 3 ist redaktioneller Art. Während in Absatz 1 das grundsätzliche Verbot von Sonderveranstaltungen ausgesprochen werden

soll, sollen in Absatz 3 die Ausnahmen (Saison-schlußverkäufe und Jubiläumsverkäufe) geregelt werden.

Durch die redaktionelle Umformulierung in § 7 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß es — wie im geltenden Recht — darauf ankommt, daß sich die Sonderangebote (und nicht die Waren) in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens einfügen.

Materiell schlägt der Rechtsausschuß einstimmig in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses vor, Jubiläumsverkäufe jeweils alle 25 Jahre seit Bestehen des Unternehmens durch § 7 Abs. 3 Nr. 2 in die zulässigen Sonderveranstaltungen einzubeziehen. Da die betroffenen Wirtschaftskreise übereinstimmend ein Bedürfnis für derartige Veranstaltungen geltend gemacht haben und nennenswerte Mißbräuche in diesem Bereich in der Vergangenheit nicht zu verzeichnen waren, sollte insoweit die geltende Rechtslage beibehalten werden. Die aus Gründen der Gesetzgebungsökonomie bewußt kurz gehaltene Formulierung soll keine materielle Änderung gegenüber den zahlreichen Detailregelungen des geltenden Rechts (§ 3 der Anordnung zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art vom 4. Juli 1935) und der hierzu entwickelten Rechtsprechung bedeuten.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 8 —**

Der Rechtsausschuß schlägt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses einstimmig vor, in § 8 Abs. 1 Nr. 2 künftig Räumungsverkäufe auch in Fällen von Umbauten zuzulassen. Angesichts der verbreiteten Mißbräuche bei Räumungsverkäufen im Zusammenhang mit Umbauten erscheint die Beschränkung auf solche Umbaumaßnahmen geboten, die nach baurechtlichen Vorschriften anzeige- oder genehmigungspflichtig sind und eine Räumungszwangslage hervorrufen.

Die Umgestaltung des § 8 Abs. 1 im übrigen — Aufteilung in Nummer 1 und 2 sowie Einfügung des Wortes „oder“ am Ende von Nummer 1 — ist redaktioneller Art.

Wegen der Gefahr von Mißbräuchen hält es der Rechtsausschuß entgegen der Prüfungsbitte des Wirtschaftsausschusses nicht für sachgerecht, auch im Falle der Aufgabe einer unselbstständigen Filiale Räumungsverkäufe zuzulassen.

Bei den Ergänzungen des Absatzes 3 — Anzeige — handelt es sich um Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 8 Abs. 1 Nr. 2. Nach Absatz 3 Satz 1 ist nunmehr eine unterschiedliche Frist für die Anzeige je nach Art des angezeigten Räumungsverkaufes vorgesehen. Dabei muß die Anzeige innerhalb einer bestimmten Frist vor der erstmaligen Ankündigung, nicht — wie im Entwurf vorgesehen — innerhalb einer bestimmten Frist vor dem Beginn des Räumungsverkaufes vorliegen.

Nach Absatz 3 Nr. 3 soll der Inhalt der Anzeige um Angaben zur Beschaffenheit der Ware erweitert

werden, insbesondere um über die bessere Identifizierung der Waren eine Kontrolle des sog. Vor- und Nachschiebens zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 Nr. 4 soll im Falle eines Räumungsverkaufs wegen Umbau in der Anzeige auch die vom Umbau betroffene Verkaufsfläche bezeichnet werden, damit den Beteiligten eine entsprechende Überprüfung möglich ist. Die Nummer 4 des Entwurfs wird deshalb Nummer 5.

Im letzten Satz von Absatz 3 ist vorgesehen, daß der Anzeige auch eine Bescheinigung der Baubehörde über die Zulässigkeit des Bauvorhabens beizufügen ist. Damit soll die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 2, die neben dem Vorliegen einer Räumungszwangslage gegeben sein muß, nachgewiesen werden.

Nach § 8 Abs. 4 soll jedem die Einsicht in die Akten, nicht nur in die Anzeige, gestattet sein. Ziel dieses Vorschlages ist, die so gewonnenen Erkenntnisse im Zivilprozeß nach den Absätzen 5 oder 6 verwerten zu können. Unter anderem im Hinblick auf die im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Verfügung erforderliche Glaubhaftmachung durch präsente Beweismittel soll das Recht auf Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen ausdrücklich vorgesehen werden.

In § 8 Abs. 5 Satz 1 soll durch die Untersagung der Ankündigung oder Durchführung des „gesamten“ Räumungsverkaufs klargestellt werden, daß bei einem Verstoß gegen § 8 das Risiko der Untersagung nicht auf die einzelne Handlung begrenzt bleibt — z. B. die nachgeschobene Ware —, sondern die ganze Veranstaltung betrifft.

Die neue Nummer 3 des § 8 Abs. 6 steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 8 Abs. 1 Nr. 2. Danach soll ein Unterlassungsanspruch auch dann bestehen, wenn der Veranstalter eines Räumungsverkaufs wegen Umbaus auf der von der Baumaßnahme betroffenen Fläche vor Beendigung der Arbeiten den Geschäftsbetrieb fortführt. Auf diese Weise soll dem verbreiteten Mißbrauch vorgebeugt werden, daß zwar Räumungsverkäufe durchgeführt werden, die anschließenden Umbauten jedoch — praktisch ohne Sanktionen — in einer Weise hinter dem angekündigten Umfang zurückbleiben, daß die Rechtfertigung für die stattgefundene Sonderveranstaltung nachträglich entfällt.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 6 — § 13 —**

Mit der Einfügung des Wortes „den“ vor dem Wort „Inhaber“ in § 13 Abs. 4 wird ein Druckfehler beseitigt.

Der Rechtsausschuß schlägt außerdem einstimmig vor, in § 13 Abs. 5 an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Abschaffung des Aufwendungsersatzes für die Kosten der ersten Abmahnung einen Mißbrauchstatbestand einzuführen. Die im Entwurf vorgesehene Lösung ist auf nahezu einhellige Ablehnung der betroffenen Verbände und Organisationen gestoßen. Sie sind der Auffassung, daß durch

diese Lösung angesichts der bereits weitgehend beseitigten Mißbräuche („Gebührenvereine“) die legitime Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen durch Mitbewerber und vor allem durch seriöse Verbände in Fällen unlauteren Wettbewerbs übermäßig erschwert würde. Der Änderungsvorschlag knüpft an die in der Rechtsprechung vermehrt festzustellende Tendenz an, Mißbräuchen bei der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen durch Verbände und Mitbewerber dadurch zu begegnen, daß die Klagebefugnis und damit auch die Abmahnbefugnis in bestimmten Fällen verneint wird. Diese Tendenz soll durch die Neuregelung gefördert werden.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 7 — § 13 a —**

Die Ergänzung in § 13 a Abs. 1 ist redaktioneller Art. Sie bringt zum Ausdruck, daß das Kennen oder Kennenmüssen den gesamten objektiven Tatbestand von § 4 umfassen muß.

Dem Antrag der Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD, über das Rücktrittsrecht hinaus auch noch einen Schadensersatzanspruch für Verbraucher einzuführen, ist die Mehrheit des Rechtsausschusses nicht gefolgt, weil sie das Rücktrittsrecht für praktikabler und für ausreichend hielt, um die Interessen der Verbraucher zu berücksichtigen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 10 — § 23 a —**

Die redaktionelle Ergänzung des § 23 a bringt das Gewollte deutlicher zum Ausdruck. Um die Gefahr von Mißverständnissen auszuschließen, soll nicht allein der Umfang einer Sache maßgeblich sein. Außerdem soll die Belastung auch nur einer Partei mit den Prozeßkosten ausreichen.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 12 — § 27 —**

Die Umformulierungen des § 27 — und von Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) — sind redaktioneller Art. Sie sollen klarstellen, daß die Kammern für Handelssachen nur dann nicht zuständig sein sollen, wenn es sich um Ansprüche von Letztverbrauchern handelt, für die das zugrundeliegende Geschäft kein — beiderseitiges — Handelsgeschäft war. In allen anderen Fällen — auch solchen, in denen ein Anspruch aus § 13 a von einem Letztverbraucher geltend gemacht wird, für den das zugrundeliegende Geschäft ein Handelsgeschäft war — besteht kein Anlaß, von der grundsätzlich gegebenen Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen abzuweichen.

#### **Zu Artikel 4 — § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG —**

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 12 — § 27 UWG —

**Zu Artikel 5 — Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Der geltende § 247 BGB hat sich schon seit langem als änderungsbedürftig erwiesen. Diese Vorschrift gibt dem Schuldner das unabdingbare Recht, ein Darlehen nach Ablauf von sechs Monaten mit einer Kündigungsfrist von weiteren sechs Monaten zu kündigen, wenn die Kapitalschuld mit mehr als 6 % jährlich zu verzinsen ist. Zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches und in der Zeit danach bis zur Inflation entsprach ein Zinssatz von 6 % etwa dem Eineinhalbfachen der üblichen Zinsen am Kapitalmarkt, während danach die Kapitalmarktzinsen in der Regel über 6 % lagen. Durch diese Entwicklung der Kapitalmarktzinsen ist das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 247 zu einem voraussetzungslosen allgemeinen Kündigungsrecht des Schuldners geworden. Das Zinsänderungsrisiko hat sich damit einseitig auf den Kreditgeber verlagert. Ein solches allgemeines Kündigungsrecht des Schuldners ist vor allem bei längerfristigen Krediten mit einer Festzinsabrede nicht tragbar. Das einseitige allgemeine Kündigungsrecht des Schuldners hat zur Folge, daß der Kreditgeber bei steigenden Zinsen an einen niedrigeren Vertragszins gebunden bleibt, während der Kreditnehmer bei fallenden Zinsen nach der Vorlaufzeit von sechs Monaten mit sechsmonatiger Frist kündigen kann.

Gesamtwirtschaftlich kann das einseitige allgemeine Kündigungsrecht des Schuldners erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Den professionellen Kreditgebern wird — soweit sie sich nicht auf das Ausnahmerecht des § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB stützen können — eine laufzeit- und zinskongruente Refinanzierung mittel- und längerfristiger festverzinslicher Kredite erschwert, deren Angebot zur Förderung und Finanzierung von Investitionen erwünscht ist (Jahresgutachten 1981/82 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Nr. 397 — Drucksache 9/1061 S. 170).

Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat sich deshalb für eine Aufhebung des gesetzlichen Kündigungsrechts nach § 247 Abs. 1 BGB bei Krediten unter Kaufleuten ausgesprochen (Jahresgutachten 1981, 82 a. a. O.). In der Praxis wurde das allgemeine Kündigungsrecht des Kreditschuldners nach § 247 Abs. 1 BGB inzwischen weitgehend durch die im Jahre 1953 eingeführte Ausnahme nach § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgehöhlt, wonach das Kündigungsrecht vertraglich bei Darlehen ausgeschlossen werden kann, die zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibung gehören oder gehören sollen. Durch Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurde diese Ausnahmeregelung inzwischen so sehr ausgedehnt, daß das Kündigungsrecht des Kreditschuldners aus § 247 Abs. 1 BGB weitgehend entwertet worden ist (vgl. Urteil des BGH vom 12. November 1981 — III. ZR 2/80 — BGH Z 82, 182; Urteil des BGH vom 19. Februar 1984 — III. ZR 196/82 — BGH Z 90, 161). Die Kreditwirtschaft hat, seitdem in den Jahren 1977/78 eine erste Kündigungs- und Um-

schuldungswelle aufgetreten ist, von der Ausnahmeregelung weithin Gebrauch gemacht.

Durch Artikel 5 des Gesetzentwurfs soll das Kündigungsrecht des Kreditschuldners neu geregelt werden.

Bei festverzinslichen Krediten soll das Kündigungsrecht auf folgende Fälle beschränkt werden:

- Bei Auslaufen einer beiderseitigen Zinsbindung soll der Schuldner nicht einem einseitigen Zinsbestimmungsrecht des Gläubigers unterliegen (§ 609 a Abs. 1 Nr. 1). Dem Kreditschuldner wird deshalb nach Ablauf einer Zinsbindung eine Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung von bestimmten Kündigungsfristen gegeben. Nach einer Laufzeit von zehn Jahren soll der Schuldner in jedem Fall kündigen können (§ 609 a Abs. 1 Nr. 3).
- Für Verbraucherdarlehen wird ein kurzfristiges Kündigungsrecht des Schuldners vorgeschlagen (§ 609 a Abs. 1 Nr. 2).

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung (Ersatz des Wortes „regelmäßigen“ durch das Wort „bestimmten“) soll den Besonderheiten von (Roll-Over) Eurokrediten Rechnung tragen, bei denen während der Vertragsdauer unterschiedlich lange Zinsperioden möglich sind (ein, zwei, drei oder mehr Monate). Der Rechtsausschuß berücksichtigt damit ein berechtigtes Anliegen der Kreditwirtschaft, das in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses vorgetragen worden ist.

Von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt wurde der Antrag der Fraktion der SPD, in § 609 a Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 die Ausnahme von der Kündigungsmöglichkeit bei Verbraucherdarlehen auf Zwecke einer selbständigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einzuschränken. Nach Meinung der Minderheit sollte die Kündigungsmöglichkeit aus sozialen Gründen bei Arbeitnehmern in jedem Fall bestehen, auch wenn das Darlehen für Zwecke der beruflichen Tätigkeit bestimmt ist. Demgegenüber empfiehlt die Mehrheit, die Kündigungsmöglichkeit nur für Verbraucherdarlehen zu gewähren.

Im Ausschuß wurde auch das Problem der Bierlieferungsverträge und der damit zusammenhängenden Darlehen erörtert. Von einer besonderen Regelung wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

Darlehensverträge werden auch im Zusammenhang mit Dauerlieferungsverträgen, insbesondere Bierbezugsverträgen, geschlossen, bei denen die Gegenleistung des Schuldners für die Darlehensgewährung zu nicht marktüblichen günstigen Konditionen in der längerfristigen Abnahme der Produkte des Gläubigers besteht. Bierlieferungsvertrag und Darlehen bilden in solchen Fällen zwar ursprünglich, aber nicht notwendig immer eine Einheit; sie können sich getrennt entwickeln. Kündigt der Schuldner das Darlehen nach § 609 a Abs. 1 Nr. 1 oder Absatz 2, so darf dies nicht dazu führen, daß er sich einseitig seinen Verpflichtungen aus dem Dauerlieferungsvertrag entzieht. Eine Erstreckung der

Kündigungswirkung auf den Liefervertrag wird nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die Kündigung des Darlehens durch eine Veränderung der Darlehenskonditionen veranlaßt war, die das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Leistungen zu Lasten des Darlehensnehmers verschiebt. Ist der Zinssatz des Darlehens an einen anderen, der Einflußnahme des Gläubigers entzogenen Zins (z. B. Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) als Bezugsgröße gebunden, so können die dadurch bewirkten Anpassungen nicht als Verschiebung des Gleichgewichts zwischen den gegenseitigen Leistungen angesehen werden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß im Falle eines besonderen Bedürfnisses die Länder nach Artikel 18 EGHGB die Möglichkeit haben, den Bierlieferungsvertrag zu regeln. Schließlich wird in Absatz 2 des neuen § 609a auch ein Kündigungsrecht bei Darlehen mit veränderlichem Zinssatz vorgesehen. Der Schuldner soll bei variabel verzinslichen Krediten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten den Kredit kündigen können. Dieses maßvoll ausgestaltete allgemeine Kündigungsrecht soll zugunsten des Schuldners einem einseitigen Zinsbestimmungsrecht des Kreditgebers entgegenwirken. Es soll dem Kreditschuldner es ermöglichen, bei allgemein sinkendem Zinsniveau auf eine Herabsetzung der Zinsen zu dringen.

Wie schon beim geltenden § 247 BGB sollen auch die neuen Regelungen des Kündigungsrechts unabhängig sein (§ 609a Abs. 3).

Im übrigen darf auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/4741 — verwiesen werden.

#### **Zu Artikel 9 — Änderung des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken**

Artikel 9 des Gesetzentwurfs soll ersatzlos entfallen. Es wird damit eine Anregung aus der öffentlichen Anhörung des Ausschusses aufgenommen. Es erscheint nicht zweckmäßig, die höchstzulässige Laufzeit von Schiffshypothekendarlehen auf zehn Jahre zu beschränken. Das Kündigungsrecht des Schuldners nach zehn Jahren gemäß dem neuen § 609a Abs. 1 Nr. 3 BGB steht nicht damit in Widerspruch, die höchstzulässige Laufzeit von Schiffshypothekendarlehen gleichwohl auf 12 oder mit behördlicher Genehmigung auf 15 Jahre abzuschließen. Diese Zeiträume entsprechen nach Angaben des Verbandes deutscher Schiffsbanken der geschätzten Lebensdauer von Schiffen. Es bestehen deshalb keine Bedenken dagegen, unbeschadet des gesetzlichen Kündigungsrechts des Schuldners nach § 609a Abs. 1 Nr. 3 BGB entsprechend lange Darlehenslaufzeiten zuzulassen.

#### **Zu Artikel 10 — Änderung des Ladenschlußgesetzes**

- a) Der Rechtsausschuß billigt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die vorgeschlagene Änderung des Laden-

schlußgesetzes. Sie ermögliche eine bessere Versorgung der Bahn-, Schiffs- und Flugreisenden mit Waren des täglichen Bedarfs während der allgemeinen Ladenschlußzeiten. Die Änderung sei nicht ein erster Schritt zur allgemeinen Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes; sie erweitere lediglich bereits im Gesetz enthaltene Ausnahmen entsprechend dem inzwischen geänderten Einkaufsbedarf auf Bahnhöfen, auf Flughäfen und in Fährhäfen. Die Notwendigkeit der Änderung werde durch die Ergebnisse der Umfrage, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bei den obersten Arbeitsbehörden der Länder im April/Mai 1986 durchgeführt hat, bestätigt.

Von den Mitgliedern der Fraktion der SPD wurde die Auffassung vertreten, daß für eine Änderung des Ladenschlußgesetzes in der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Form kein Bedürfnis bestehe. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sei ein erster Versuch, die bewährten Ladenschlußregelungen insgesamt in Frage zu stellen. Er gefährde ohne sachlichen Grund einen jahrzehntelangen, ausgewogenen Kompromiß zwischen den Beschäftigten im Einzelhandel und den Einzelhändlern. Gewerkschaften und betroffene Wirtschaftsverbände lehnten eine Änderung des Ladenschlußgesetzes ab. Dies habe nicht zuletzt auch die Anhörung im Deutschen Bundestag ergeben.

Das Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN sieht im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen einen ersten Einstieg in die Auflockerung der Ladenschlußregelung, um dann in der nächsten Legislaturperiode die völlige Liberalisierung durchzusetzen. Eine generelle Liberalisierung der Ladenschlußzeiten, die den Druck auf die Einzelhändler verstärke, die Arbeitsplätze wegzurationalisieren, lehne die Fraktion DIE GRÜNEN ab. Dies schließe jedoch nicht aus, daß sie sich zukünftig bei der Suche nach einer Lösung beteiligen werde, die erstens nicht zu zusätzlichem Konkurrenzdruck für die kleinen Einzelhändler führe und zweitens vor allen Dingen nicht die Rechte und Interessen der Lohnabhängigen im Einzelhandel antaste.

- b) Zu den Vorschriften im einzelnen

#### *Zu Nummer 1*

#### *Zu § 8 Abs. 2a*

Die Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen durch Verwaltungsakt wird zur Vermeidung einer Vielzahl bürokratischer Einzelakte durch die Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen durch Rechtsverordnung ersetzt, zumal sich hierfür auch die Mehrheit der angehörten Sachverständigen ausgesprochen hat. Die Worte „die oberste Landesbehörde“ werden dem Artikel 80 Abs. 1 GG entsprechend durch die Worte „die Landesregierungen“ ersetzt. Von einer Delegation der Ermächtigung auf andere Dienststellen wird zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit der zu treffenden Ausnahmeregelungen im jeweiligen Bundesland abgesehen.

Die Ermächtigung ist auf Städte mit über 200 000 Einwohnern begrenzt. In kleineren Städten besteht keine dringende Notwendigkeit für eine über § 8 Abs. 1 und 2 LSchlG hinausgehende Ausnahme, insbesondere nicht zur Versorgung von Berufspendlern.

Nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bei den obersten Arbeitsbehörden der Länder im April/Mai durchgeführten Umfrage ist der Reise- und Berufspendlerverkehr in kleineren Städten nach 18.30 Uhr in der Regel unerheblich. In diesen Städten reichen zur Versorgung der verhältnismäßig wenigen Berufspendler und der anderen Reisenden nach 18.30 Uhr die bisherigen Ausnahmen für Bahnhofsverkaufsstellen auf Grund des § 8 Abs. 1 LSchlG, die unverändert fortgelten, aus. Städte mit über 200 000 Einwohnern, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2a LSchlG vorliegen, sind in der Rechtsverordnung im einzelnen zu benennen.

Abgelehnt wurde ein Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die Einwohnergrenze von 200 000 auf 400 000 zu erhöhen. Die Fraktion DIE GRÜNEN ist der Auffassung, daß erst bei Städten mit 400 000 Einwohnern ein Bedürfnis für verlängerte Ladenschlußzeiten gegeben sei. Sie verweist dazu auf die erwähnte Umfrage durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

#### *Zu § 8 Abs. 2a Nr. 1*

Der Wortlaut dieser Vorschrift wird an den Wortlaut des geltenden § 8 LSchlG angepaßt. Außerdem wird die Ausnahme auf Personenbahnhöfe des Schienenfernverkehrs begrenzt, weil sich ein dringender Bedarf bisher nur dort gezeigt hat.

Die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des § 8 Abs. 2a Nr. 1 LSchlG sind von den anderen Verkaufsstellen des jeweiligen Ortes wie die bisherigen Bahnhofsverkaufsstellen des § 8 Abs. 1 und 2 LSchlG danach räumlich abzugrenzen, ob sie sich auf dem dem Personenverkehr dienenden Bahnhofsgelände befinden.

#### *Zu § 8 Abs. 2a Nr. 2*

Die bisherige Nummer 2 des Gesetzentwurfs für Fährhäfen entfällt an dieser Stelle. Die Regelung für Fährhäfen wird in den neuen § 9 Abs. 2a eingefügt. An die Stelle der bisherigen Nummer 2 soll die bisherige Nummer 3 treten. Sie wird aus rechtsförmlichen Gründen an die neugefaßte Nummer 1 angepaßt. Die Worte „der Deutschen Bundesbahn“ werden gestrichen, um die Geltung der neuen Ausnahmen auch im Land Berlin zu ermöglichen. Im Land Berlin gibt es keine Personenbahnhöfe der Deutschen Bundesbahn.

Die Verkaufsstellen des § 8 Abs. 2a LSchlG sind danach räumlich abzugrenzen, ob sie sich innerhalb einer baulichen Anlage befinden, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet. Die Abgrenzung ist von der Landesregie-

rung in der Rechtsverordnung durch eine genaue Bezeichnung der betreffenden baulichen Anlage vorzunehmen, ggf. durch Beifügung einer Lageskizze. Die Begrenzung der Größe der Verkaufsfläche auf das Maß, das zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden erforderlich ist, soll der Wahrung der Wettbewerbsneutralität dienen.

#### *Zu Nummer 2*

Die Zuordnung der Neuregelung für Fährhäfen in die für Bahnhöfe geltende Regelung für den vorwiegend nationalen Reiseverkehr ist nicht sachgerecht, da es in Fährhäfen in erster Linie um internationalen Reiseverkehr geht. Außerdem ist die für Bahnhöfe auf Werktage, auf die Zeit von 6 bis 22 Uhr und auf Städte mit über 200 000 Einwohner begrenzte Neuregelung für Fährhäfen nicht ausreichend. Die für Fährhäfen notwendige Regelung ist eher mit der für Flughäfen vorgesehenen Neuregelung vergleichbar. Auch dort geht es um die Versorgung von Reisenden im internationalen Reiseverkehr, auch in der Zeit von 22 bis 6 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

Aus diesen Gründen wird die Neuregelung für Fährhäfen in § 8 Abs. 2a Nr. 2 des Gesetzentwurfs gestrichen und in § 9 Abs. 2a eingefügt.

Internationale Fährhäfen sind Häfen zur Abfertigung internationaler Fährdienste, die außer mehreren Fähranlegestellen, einem Zollabfertigungsgebäude und einem Fahrkartenschalter auch Aufenthaltsräume für Fahrgäste und Verkaufsstellen haben. Andere Fähranlagen sind Fähranleger. Ein Bedarf für den Verkauf von Waren während der allgemeinen Ladenschlußzeiten ist bisher nur in internationalen Fährhäfen, nicht an Fähranlegern aufgetreten.

Die Verkaufsstellen in Fährhäfen des § 9 Abs. 2a LSchlG sind von den anderen Verkaufsstellen des jeweiligen Ortes danach abzugrenzen, ob sie sich in den Personenabfertigungsanlagen des betreffenden Fährhafens befinden.

#### *Zu Nummer 2 Buchstabe a*

Bei Einfügung der neuen Regelung für Fährhäfen in den neuen § 9 Abs. 2a muß die Überschrift des § 9 ergänzt werden.

#### *Zu Nummer 2 Buchstabe b*

Für die Ermächtigung in § 9 Abs. 2a gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 2a entsprechend.

Die Worte „auf Flughäfen mit internationalem Reiseverkehr“ werden durch die im Luftverkehrsreich üblichen Worte „auf internationalen Verkehrsflughäfen“ ersetzt. Als internationale Verkehrsflughäfen werden die Flughäfen angesehen, die in § 1 der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1056) namentlich aufgeführt sind.

Die Verkaufsstellen auf Flughäfen des § 9 Abs. 2 a LSchlG sind von den anderen Verkaufsstellen des jeweiligen Ortes wie die bisherigen Verkaufsstellen des § 9 Abs. 1 LSchlG danach abzugrenzen, ob sie sich in den Personenabfertigungsanlagen des betreffenden Flughafens befinden.

#### **Zu Artikel 11 — Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Der Ausschuß hat die Regelung des Krankenversicherungsrechts, wonach sich höherverdienende privat krankenversicherte Angestellte auch bei Übergang auf Teilzeitbeschäftigung von der Versicherungspflicht befreien lassen und privatversichert bleiben können, mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN unverändert beschlossen.

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder war der Meinung, daß die Regelung des geltenden Rechts langfristig Privatkrankenversicherte von einer Entscheidung, auf Teilzeitarbeit überzugehen, abhalten könne. Im Interesse einer Förderung der Teilzeitarbeit solle dieses Hindernis beseitigt werden. Die von den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in der Anhörung befürchtete Risikoverschiebung zugunsten der privaten Krankenversicherung sah die Ausschußmehrheit nicht als erheblich an, zumal die Zahl der davon betroffenen Personen nicht hoch sei. Sie wies darauf hin, daß bereits nach geltendem Recht Privatversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung kommen könnten, indem sie auf eine Teilzeitbeschäftigung übergängen; dies habe bisher nicht zu Problemen geführt.

Demgegenüber haben die Mitglieder der Fraktion der SPD die Befreiungsregelung abgelehnt. Das Befreiungsrecht führe zwangsläufig zu einer Aufweichung des Solidaritätsprinzips in der gesetzlichen Krankenversicherung und durchlöchere die für Angestellte einheitliche Versicherungspflichtgrenze zugunsten der privaten Krankenversicherung. Die geplante Regelung mache den Versicherungsschutz für diesen Personenkreis nicht mehr vom Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, dem Status und der Höhe des Gehalts sondern von einer bestehenden Versicherung und von der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages abhängig. Dies sei nicht sachgerecht und in der Praxis nur schwer umzusetzen.

Abgelehnt wurden von der Ausschußmehrheit Anträge der SPD-Fraktion zur Änderung der Reichs-

versicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes, die auch im mitberatenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gestellt worden sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen haben zum Ziel, daß geringfügig Beschäftigte künftig grundsätzlich krankenversicherungspflichtig bleiben.

#### **Zu Artikel 12 — § 238 AFG**

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich vor allem auch aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen überzeugen lassen, daß ein befristetes Aussetzen der Leistungen der Produktiven Winterbauförderung für Arbeitgeber notwendig ist, um die Baubetriebe vorübergehend von Kosten insoweit zu entlasten. Die gesetzgeberischen Maßnahmen werden zu einer Minderung der Winterbau-Umlage — derzeit 3% der Bruttolohnsumme — führen. Eine vorübergehende Entlastung der Baubetriebe ist augenblicklich aus wirtschaftlichen und arbeitsmarktlischen Gründen dringender als die für die Beschäftigung der Bauarbeiter stabilisierende Wirkung der Winterbauförderung, zumal die Wintergeld- und Schlechtwettergeld-Regelungen aufrecht erhalten bleiben.

Die Fassung des Gesetzestextes mußte mit Rücksicht auf den Zeitablauf seit dem Einbringen des Gesetzentwurfs angepaßt werden.

Der Ausschuß konnte sich — entgegen weitergehenden Forderungen aus der Sachverständigenanhörung — nur zu einem Aussetzen der Leistungen für drei Winterperioden entschließen, auch weil es derzeit erste Anzeichen für eine Besserung der Auftrags- und Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft gibt. Er hält einen weiteren Eingriff in das gesetzliche System der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft zugunsten der Baubetriebe, nämlich die befristete Übernahme des halben Krankenversicherungsbeitrags für Schlechtwettergeld-Bezieher durch die Beitragsgemeinschaft zur Bundesanstalt für Arbeit, nicht für vertretbar.

#### **Zu Artikel 14**

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten tragen dem Bedürfnis der Wirtschaft Rechnung, ausreichend Zeit für die notwendigen Umstellungen zur Verfügung zu haben.

Bonn, den 25. Juni 1986

Eylmann

Sauter (Ichenhausen)

Dr. Schroeder (Freiburg)

Dr. Schwenk (Stade)

Berichterstatte



